

Informationen zur Prüfpflicht von Heizöllageranlagen (Heizölverbraucheranlagen)

Zum Schutz von Boden und Grundwasser hat der Gesetzgeber seit den 50-er Jahren ein umfangreiches Regularium geschaffen um den Betrieb von Heizöllageranlagen so sicher zu gestalten, dass Schadensfälle, durch die Boden und Grundwasser verunreinigt werden können, sicher ausgeschlossen werden. Trotzdem wird die Umwetalarmbereitschaft der Stadt Bielefeld regelmäßig zu Schadensfällen gerufen.

Bei den hierbei eingetretenen Umweltschäden gilt das Verursacherprinzip. Das heißt, der Betreiber von Heizöltankanlagen haftet für alle Schäden, die von seiner Anlage ausgehen, sowie für die dadurch entstehenden Folgekosten (z. B. Feuerwehreinsatz, Abpumpen von Öl, Auskoffnung von ölverunreinigtem Erdreich bis hin zu Boden- und Grundwasseruntersuchungen und ggf. Sanierungen). Diese Maßnahmen können schnell eine Schadenssumme von 50.000 € und mehr erreichen.

Die gesetzlichen Regelungen für den Betrieb von Heizöllageranlagen werden im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ sowie der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ (**VAWs**) beschrieben.

In Abhängigkeit von der Bauart, des Lagervolumens und dem Aufstellungsort der Heizöllageranlage sind Prüfungen **bei Errichtung** (vor Inbetriebnahme) oder **wesentlicher Änderung** einer Anlage sowie ggf. **wiederkehrende Prüfungen** alle 2,5 bzw. 5 Jahre und **Prüfung bei Stilllegung** einer Anlage durch einen vom Gesetzgeber zugelassenen Sachverständigen¹ durchführen zu lassen (Betreiberpflichten). Ein Verstoß gegen diese Prüfpflichten kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Wann welche **Heizöllageranlage** überprüft werden muss, ist in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

Prüfzeitpunkte und –intervalle für Heizöllageranlagen (Heizölverbraucheranlagen)		
Anlagen	Innerhalb eines Schutzgebietes Wasserschutzgebiete (Zonen I, II, III / IIIA), Überschwemmungsgebiet	Außerhalb eines Schutzgebietes
Anlagen mit unterirdischen Anlagenteilen (Erdtanks, oberirdische Behälter mit unterirdischen Rohrleitungen etc.)	• Vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung	• Vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung
	• wiederkehrende Prüfung alle 2,5 Jahre	• wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre
	• bei Stilllegung der Anlage	bei Stilllegung der Anlage
Oberirdische Anlagen	mit einem Gesamtrauminhalt über 1.000 l	mit einem Gesamtrauminhalt über 1000 l
	• Vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung	• Vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung
	• wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre	mit einem Gesamtrauminhalt über 10.000 l zusätzlich
		• wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre
	• bei Stilllegung der Anlage	• bei Stilllegung der Anlage

Rechtsgrundlage- Überprüfung von Anlagen: § 46 Abs. 2 und 3 i.V.m. Anlage 5 und 6 AwSV

Der Sachverständige überprüft u. a. folgende Sachverhalte:

- Tank ordnungsgemäß eingebaut bzw. aufgestellt
- Bauart zulässig und Bauausführung korrekt
- Auffangraum ausreichend groß bemessen und flüssigkeitsdicht
- Alle erforderlichen Sicherheitseinrichtungen vorhanden
- Entlüftungsleitungen vorhanden und richtig verlegt
- Dichtheit der Anlage durch Rost, Setzung usw. gefährdet

Dieses Merkblatt kann nicht auf alle Detailfragen eingehen. Weitere Auskünfte bezüglich Anlagenprüfungen erhalten Sie unter 0521/51-8596 (Herr Kühlmann).

¹ **Sachverständige nach § 2 Abs.33 i.V.m.52 AwSV**

Sachverständige sind die von nach § 52 AwSV anerkannten Sachverständigenorganisationen bestellte Personen, die berechtigt sind, Anlagen zu prüfen und zu begutachten. Eine aktuelle Liste der anerkannten Sachverständigenorganisationen kann auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) eingesehen werden:

<http://www.lanuv.nrw.de/wasser/pdf/ListeSVOenVAwS.pdf>

Sachverständigenorganisationen mit Niederlassung in Bielefeld sind z.B. TÜV (0521 786-275) oder Dekra (0521 29905-0). Diese Sachverständigenorganisationen haben auch entsprechende Prüfer vor Ort.